

5

28.02.2002

- | | | |
|----|---|----|
| 15 | Amtliche Bekanntmachung des Gutachter-
ausschusses für Grundstückswerte in der
Stadt Unna | 58 |
| 16 | Bekanntmachung über die Feststellung des
Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna
für das Geschäftsjahr 2000 und den abschließ-
enden Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Arnsberg | 59 |
| 17 | Öffentliche Anerkennung als Träger der freien
Jugendhilfe | 60 |

B E K A N N T M A C H U N G

DER GUTACHTERAUSSCHUSS
für Grundstückswerte in der Stadt Unna
Gutachterausschuss Postfach 2113 59411 Unna



Amtliche Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der Stadt Unna.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und gem. §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 07. März 1990 - GOVO NW - (GV. NW. S. 156) für das Gebiet der Stadt Unna Bodenrichtwerte für das Jahr 2002 - Stand 31. 12. 2001-ermittelt und am 15. Februar 2002 durch Beschluss festgesetzt.

Die Bodenrichtwertkarte wird gem. § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 4 GAVO NW vom 28. Februar 2002 an für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer 347 während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach § 196 Abs. 3 BauGB kann auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses während der üblichen Dienststunden Auskunft über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Unna, 18. Februar 2002

Der Vorsitzende

(Siegel)

gez. Wolfgang Engel

ABl. StUN 5-15/28. Februar 2002

B E K A N N T M A C H U N G

**über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna
für das Geschäftsjahr 2000 und den abschließenden Vermerk
des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg**

Der Rat der Stadt Unna hat den Jahresabschluss der Stadtbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2000 in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 in der vorgelegten Form festgestellt und folgende Verwendung des Jahresgewinns 2000 in Höhe von DM 2.320.505,58 beschlossen:

Einstellung in die Allgemeine Rücklage	DM	312.502,21
Abführung an den Haushalt der Stadt	DM	1.977.097,26
Vortrag auf neue Rechnung	DM	<u>30.906,11</u>
Jahresgewinn 2000	DM	<u>2.320.505,58</u>

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg lautet:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 der Stadtbetriebe Unna beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH in Krefeld hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Arnsberg, den 5. Februar 2002
Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung
gez. Hilligweg
(Oberregierungsrat)

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04. März 2002 bis 15. März 2002 im Raum 01 der Stadtbetriebe Unna, Viktoriastrasse 12 zur Einsichtnahme aus.

Unna, den 19. Februar 2002
Stadtbetriebe Unna

gez. Hartleif
Werkleitung

ABl. StUN 5-16/28. Februar 2002

17

B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Unna in seiner Sitzung am 19.02.2002 öffentlich anerkannt:

Arbeitsgemeinschaft für internationale Jugendprojekte Unna e.V.

Stadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kern

ABl. StUN 5-17/28. Februar 2002